



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Oktober 2012

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	381		
230 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz	381	232 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	382
231 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	382	233 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	383

Hinweis

Dieses Amtsblatt Nr. 43 vom 26.10.2012 enthält keinen öffentlichen Anzeiger.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

230 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz

Zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld wird gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgabe

Der Kreis Coesfeld ist gemäß § 10 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes (SGV. NRW. 223) in der zurzeit geltenden Fassung verpflichtet, die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten für den Bereich der Gemeinde Rosendahl sicherzustellen.

§ 2

Durchführung der Aufgabe

Die Stadt Coesfeld verpflichtet sich, die in § 1 genannte Aufgabe für den Kreis Coesfeld durch die bestehende „Volkshochschule Coesfeld“ durchzuführen (delegierende Vereinbarung).

§ 3

Satzung für die Volkshochschule Coesfeld

Die Stadt Coesfeld wird vom Kreis Coesfeld ermächtigt, die Benutzung der Volkshochschule Coesfeld durch Satzungen zu regeln.

§ 4

Entschädigung

Der Kreis Coesfeld beteiligt sich an den nicht gedeckten Kosten für Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl stattfinden.

Die Kostenbeteiligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kreis Coesfeld der Durchführung der Veranstaltung vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 5

Veranstaltungsorte

Unbeschadet der Regelung in § 4 bleibt es der Volkshochschule Coesfeld unbenommen, Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet Rosendahl durchzuführen.

§ 6**Mitwirkung des Kreises Coesfeld**

Der Kreis Coesfeld verzichtet - abgesehen von der Regelung in § 4 Satz 2 - auf Mitwirkungsrechte bei der Durchführung der Aufgabe.

§ 7**Kündigung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann vom Kreis Coesfeld und von der Stadt Coesfeld unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8**Abstimmungsgespräche**

Der Kreis Coesfeld und die Stadt Coesfeld führen jeweils im ersten Kalenderhalbjahr ein Abstimmungs- und Informationsgespräch unter Teilnahme der Leiterin / des Leiters der Volkshochschule Coesfeld durch.

Vor einer Kündigung nach § 7 führen der Kreis Coesfeld und die Stadt Coesfeld Verhandlungen mit dem Ziel, die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten für den Bereich der Gemeinde Rosendahl in den bestehenden Strukturen sicherzustellen.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Für den Kreis Coesfeld:
Coesfeld, den 02.10.2012

gez. Konrad Püning
Landrat

gez. Detlef Schütt
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Coesfeld:
Coesfeld, den 04.10.2012

gez. Heinz Öhmann
Bürgermeister

gez. Thomas Backes
Erster Beigeordneter

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 15. Oktober 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-COE-01/12
Im Auftrag
gez. Foitzik

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 15. Oktober 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-COE-01/12
Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 381 - 382

231 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bezirksregierung Münster
14.1.5

Münster, 17.10.2012

Die Dienstsiegel der Bezirksregierung Münster mit den jeweiligen Nrn. 9, 159 und 172 sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Durchmesser 35 mm mit innen liegendem Landeswappen NRW und entsprechender Siegel-Nr. 9, 159 bzw. 172

Umschrift: Bezirksregierung Münster

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 382

232 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund beantragt den Rückbau des Gleisanschlusses sowie der Anschlussweiche an die Strecke der Westfälischen Landeseisenbahn. Im Streckengleis erfolgt ein Lückenschluss.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 15. Oktober 2012
Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (3/2012)
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 382

**233 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen 500-53. 0056/12/0309.1

45699 Herten, den 18.10.2012

Die Firma Verzinkerei Heek GmbH & Co. KG, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerzinkerei mit einer Vorbehandlung und zugehörigen Nebeneinrichtungen im Industriegebiet Heek-West, Siemensstr. 1 in 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 54 Flurstück 71), vorgelegt.

Der für Montag den **29.10.2012** vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Radtke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 383

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster